

Verordnung

vom ...

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (Anwendung FRIAC)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom ... des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Änderungen

Das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.11) wird wie folgt geändert:

Art. 88 Vorprüfungsgesuch (Art. 137 RPBG)

¹ Das Vorprüfungsgesuch wird bei der Gemeinde mittels der Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens eingereicht. Der Gemeinderat nimmt Stellung zum Gesuch und übergibt das Dossier dem BRPA.

² Sämtliche Bestandteile des Gesuchs müssen computerisiert und mittels der Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens eingereicht werden.

³ Das Gesuch muss ebenfalls in Papierform eingereicht werden. Die Direktion legt in einer Richtlinie die Anzahl der in Papierform einzureichenden Dossiers fest.

⁴ Das BRPA holt die Stellungnahmen der interessierten Amtsstellen und Organe ein. Es gibt diese sowie die eigene Stellungnahme dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, der Gemeinde und der Oberamtsperson bekannt.

⁵ Für die Fälle nach Artikel 155 RPBG ist ein Vorprüfungsgesuch obligatorisch.

Art. 89 Hinterlegung des Baugesuchs

- 1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller leitet das Verfahren ein, indem sie oder er ein Baugesuch bei der Gemeinde mittels der Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens einreicht.
- 2 Sämtliche Bestandteile des Gesuchs müssen computerisiert und mittels der Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens eingereicht werden.
- 3 Das Gesuch muss ebenfalls in Papierform eingereicht werden.
- 4 Im Gesuch müssen sämtliche zur Prüfung erforderlichen Angaben und Dokumente gemäss den Richtlinien der Direktion enthalten sein. In dieser Richtlinie ist die Anzahl der in Papierform einzureichenden Dossiers festzulegen.

Art. 89a (neu) Erfassung der Dokumente

- 1 Grundsätzlich wird das Gesuch mit den Plänen und Anhängen durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller computerisiert oder durch die Person, die sie oder ihn vertritt
- 2 Die Gemeinde oder subsidiär das BRPA nimmt die vollständige oder teilweise Eingabe und Computerisierung des Gesuchs, der Pläne und der Anhänge vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beziehungsweise ihre oder seine Vertretung nicht über die notwendigen technischen Mittel oder Kenntnisse verfügt.

Art. 98 al. 1 et al. 3 (neu)

- 1 Die Bewilligung wird mit dem Dossier der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, der Verfasserin oder dem Verfasser der Pläne und im ordentlichen Verfahren der Gemeinde übermittelt.
- 3 In der Regel verwenden die Behörden für Mitteilungen den elektronischen Weg. Die Vorschriften über die Eröffnung von Verfügungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.